



Donnerstag, 20. Oktober 2005

Nr. 42

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 14. Oktober 2005	1246
Sitzung des Kantonsrats vom 27. Oktober 2005	1248

Gesetzessammlung

Referendumsvorlagen:	
Einführungsgesetz zum AT StGB	1249
Strafprozessordnung. BÜPF. Nachtrag	1270
Strafprozessordnung. Schutz der Opfer häuslicher Gewalt. Nachtrag	1271
Strafprozessordnung. Weitergabe Personendaten. Nachtrag	1274
KRB Beitritt Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten samt Anhang	1275

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros	1278
-----------------------------	------

Departemente

1278

Stellenausschreibungen

1290

Gemeinden

1294

Verschiedene

Handelsregister	1299
Zivilstandsnachrichten	1299
	1245

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrats vom 14. Oktober 2005

Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Monika Brunner, Alpnach.

Anwesend: 45 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Donat Knecht, Sarnen, Dr. Guido Steudler, Sarnen, Boris Camenzind, Sarnen, Heidi Wernli Gasser, Sarnen, Maria Kruppenacher-Mühlebach, Sarnen, Stefan Bucher, Kerns, Albin von Moos, Sachseln, Walter Wyrtsch, Alpnach, Beat von Wyl, Giswil, und Alois Hurschler, Engelberg.

Ort und Zeit: Aula Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Sarnen, 09.00 bis 11.30 Uhr.

Gesetzgebung

Einführungsgesetz zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Juni 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. August 2005. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) führt der Rat die zweite Lesung durch und heisst das Gesetz mit 42 Stimmen ohne Gegenstimme gut.

Nachtrag zur Strafprozessordnung (Umsetzung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, BÜPF). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Juni 2005. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission Karl Vogler, Lungern, wird der Verordnungsnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 43 Stimmen ohne Gegenstimme angenommen.

Nachtrag zur Strafprozessordnung (Schutz der Opfer häuslicher Gewalt). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Juni 2005. Antrag der Redaktionskommission vom 12. August 2005. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission Karl Vogler, Lungern, wird der Verordnungsnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 43 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Nachtrag zur Strafprozessordnung (Weitergabe von Personendaten). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Juni 2005. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission Karl Vogler, Lungern, wird der Verordnungsnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

Nachtragsgesetz zum Steuergesetz (Umsetzung der Steuerstrategie). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 22. September 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 3. Oktober 2005. Auf Antrag der Kommis-

sionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln, führt der Rat die zweite Lesung durch und stimmt dem Nachtragsgesetz mit 39 zu 4 Stimmen zu. Mit 43 Stimmen ohne Gegenstimme beschliesst er, das Nachtragsgesetz zum Steuergesetz der Volksabstimmung (Behördenreferendum) zu unterstellen.

Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (Umsetzung der Steuerstrategie). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 22. September 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 3. Oktober 2005. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Lucia Omlin, Sachseln, wird der Verordnungsnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 42 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonalen und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 21. Juni 2005. Antrag der Redaktionskommission vom 3. Oktober 2005. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Susanne Burch-Windlin, Sarnen) beschliesst der Rat mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung und passt gleichzeitig die Verordnung über Lotterien, gewerbmässige Wetten und Spiele an.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung kantonaler Schutzpläne der Kulturobjekte von regionaler bzw. nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinden Sarnen (Ortsgebiet Kägiswil), Kerns, Lungern und Engelberg. Berichte und Anträge vom 28. Juni 2005. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Franz Enderli, Kerns) genehmigt der Kantonsrat die kantonalen Schutzpläne der Einwohnergemeinden Sarnen (Ortsteil Kägiswil) mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme, Kerns mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme, Lungern mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme und Engelberg mit 44 Stimmen ohne Gegenstimme.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Marschhalt für die zweite Fremdsprache auf der Primarschulstufe. Kantonsrätin Paula Halter-Furrer, Giswil, begründet die Motion, welche sie und Mitunterzeichnende am 2. Juni 2005 eingereicht haben. Bildungs- und Kulturdirektor Hans Hofer beantragt namens des Regierungsrats die Nichterheblicherklärung des Vorstosses. Der Rat lehnt die Erheblicherklärung mit 42 Stimmen zu 0 Stimmen ab.

Interpellation betreffend Kantonstierarzt am Laboratorium der Urkantone. Kantonsrat Paul Vogler, Sachseln, begründet die Interpellation, welche er am 1. Juli 2005 eingereicht hat. Der Regierungsrat hat die Interpellation schriftlich beantwortet. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Als neuer parlamentarischer Vorstoss wird eingereicht:

Kleine Anfrage betreffend Präsenzstatistik Nationalrat von Kantonsrat Paul Hurschler, Engelberg.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Das Kantonsratsbüro bestellt folgende vorberatende Kommission:

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Einmündung der Panoramastrasse/Brünigstrasse in Giswil (sieben Mitglieder): Maria Kruppenacher-Mühlebach, Sarnen, Präsidentin, Josef Zumstein, Sarnen, Peter Spichtig, Sachseln, Gaby Britschgi, Giswil, Albert Sigrist, Giswil, Armin Berchtold, Giswil, und Arnold Gasser, Lungern.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Staatskanzlei

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 27. Oktober 2005, 09.00 Uhr*, in die Aula des BWZ in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Nachtrag zum Wasserbaugesetz (Abgabe für die Inanspruchnahme von Seeflächen);
2. Nachtrag zu Staatsverwaltungsgesetz (Ausgabenbremse).

II. und III. Verwaltungsgeschäfte und parlamentarische Vorstösse

1. Bericht über die Familienpolitik;
2. Motion zur Umsetzung der Familienpolitik;
3. Kantonsratsbeschluss über einen wiederkehrenden Beitrag an die Destination Vierwaldstättersee Tourismus und Engelberg-Titlis Tourismus;
4. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über den Ortsbus Engelberg;
5. Landrechtserteilungen.

Sarnen, 22. September 2005

**Im Namen des Kantonsratsbüros
Staatskanzlei**

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Referendumsvorlage

Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB)

vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, Fassung vom 13. Dezember 2002¹, des Militärstrafgesetzes, Fassung vom 21. März 2003², sowie des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003³, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵

a. Art. 19 Abs. 1

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden aus, soweit nicht die Obergerichtskommission als Aufsichtsbehörde bezeichnet ist. Verhöramt, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sind administrativ dem Regierungsrat unterstellt. Sie entscheiden unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.

b. Art. 45 Abs. 2

² Das Verhöramt kann Bussen, bei Unternehmen bis Fr. 500 000.–, Geldstrafen von nicht mehr als 180 Tagessätzen, gemeinnützige Ar-

¹ SR ... (BBI 2002, 8240)

² SR ... (BBI 2003, 2808)

³ SR ... (BBI 2003, 4445)

⁴ GDB 101

⁵ GDB 134.1

beit von nicht mehr als 720 Stunden, Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und Massnahmen nach Art. 59 bis Art. 61 sowie Art. 63 und 64 sowie andere Massnahmen nach Art. 67 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁶ verhängen.

c. Art. 48 *Staatsanwaltschaft*

¹ Im Untersuchungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig für die Erhebung von Einsprachen gegen Strafbefehle, die Genehmigung von Verfahrenseinstellungen und die Anklageerhebung in den an sie überwiesenen Fällen oder deren Einstellung.

² Im gerichtlichen Verfahren vertritt sie die Anklage vor Gericht und entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Strafurteile.

d. Art. 55 *Jugendanwaltschaft*
a. *Untersuchung gegen Jugendliche*

In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung. Die Bestimmungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verhörortes im Untersuchungsverfahren gelten sinngemäss auch für die Jugendanwaltschaft.

e. Art. 58 *Jugendgericht*

Das Jugendgericht entscheidet über alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen, die ihm durch die Jugendanwaltschaft überwiesen werden.

2. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002⁷

a. Art. 22 Abs. 1

¹ Wer ohne Anwaltspatent in irgendeiner Weise den Titel einer Anwältin oder eines Anwalts oder eine entsprechende Berufsbezeichnung verwendet, die bestimmt oder geeignet ist, einen täuschenden Eindruck zu erwecken, wird mit Busse bis Fr. 10 000.– bestraft.

b. Art. 23 *Unerlaubte Berufsausübung*

Wer ohne Eintrag im Anwaltsregister eine anwaltschaftliche Tätigkeit nach Art. 2 dieses Gesetzes ausübt, wird mit Busse bis Fr. 10 000.– bestraft.

⁶ SR 311.0

⁷ GDB 134.4

3. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980⁸

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Beurkundungsbefugnis erlischt:

c. Aufgehoben

4. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981⁹

a. Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Strafbar im Sinne dieses Gesetzes ist nur eine solche Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit der Tat durch die kantonale Gesetzgebung mit Strafe bedroht ist.

² Diesem Gesetz ist unterworfen, wer im Gebiet des Kantons Obwalden eine strafbare Handlung verübt.

b. Art. 2 *Strafbarkeit*

¹ Dieses Gesetz unterscheidet zwischen Übertretungen und Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht.

² Übertretungen sind Handlungen, die gegen die in Abschnitt B dieses Gesetzes statuierten Tatbestände verstossen.

³ Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht sind Handlungen, die gegen strafbare Tatbestände ausserhalb dieses Gesetzes verstossen. Darunter fallen auch die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften aufgestellten Strafbestimmungen zum Schutze ihres Verwaltungsrechts; die Strafe kann nur Busse sein.

c. Art. 3 *Übertretungen*

Die Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft (Art. 103 ff. StGB)¹⁰.

d. Art. 4 *Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht*

¹ Die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht werden bestraft mit:

a. Busse;

b. gemeinnütziger Arbeit;

⁸ GDB 210.3

⁹ GDB 310.1

¹⁰ SR 311.0

c. Freiheitsstrafe, soweit das kantonale Recht dies ausdrücklich vorsieht.

² Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden. Anstelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Busse kann mit Zustimmung des Täters gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden angeordnet werden.

³ Es ist nur die vorsätzliche Tat strafbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

⁴ Subsidiär finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹¹ Anwendung.

e. Art. 4a *Strafbefugnis*

Die Befugnis zur Strafverfolgung und Aussprechung von Strafen bei Übertretungen wie auch bei Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht steht ausschliesslich den Strafrechtspflegebehörden gemäss Art. 80 der Kantonsverfassung¹² zu, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme vorsieht.

f. Art. 14 Abs. 2 Aufgehoben

g. Art. 25a *Übergangsbestimmung*

Als Übergangsrecht für die durch das Gesetz über die Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts geänderten Bestimmungen sind die Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹³ als kantonales Recht anwendbar.

5. Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978¹⁴

Art. 79 Abs. 1

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen werden mit Busse bestraft.

6. Gesetz über den Schutz gegen Feuer und andere Naturgewalten (Feuerschutzgesetz) vom 30. November 1980¹⁵

Art. 22 *Strafen*

Wer vorsätzlich diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Dienstpflichtverletzungen werden disziplinarisch bestraft.

¹¹ SR 311.0

¹² GDB 101

¹³ SR 311.0

¹⁴ GDB 410.1

¹⁵ GDB 546.1

7. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹⁶

a. Art. 289 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

b. Art. 290 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft.

8. Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 20. Mai 1973¹⁷

Art. 7 Abs. 1

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazugehörenden Erlasse des Kantonsrates, des Regierungsrates und des zuständigen Departements werden, soweit nicht Bundesrecht anwendbar ist, mit Busse bestraft.

9. Fischereigesetz vom 23. November 1997¹⁸

Art. 5 Abs. 1

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden, soweit nicht Bundesrecht oder interkantonale Bestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften über die zulässigen Fanggeräte und Fangmethoden, die Schon- tage und Schonzeiten, die Fangzahl sowie die Schutzvorschriften.

10. Baugesetz vom 12. Juni 1994¹⁹

Art. 62 Abs. 1 und 2

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden

¹⁶ GDB 641.4

¹⁷ GDB 651.1

¹⁸ GDB 651.2

¹⁹ GDB 710.1

mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere auch die Ausführung von Bauten ohne Bewilligung, die Abweichung von bewilligten Plänen sowie die Missachtung von Bedingungen und Auflagen.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

11. Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz) vom 31. Mai 2001²⁰

Art. 48 Abs. 1 und 2

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützter Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft. Strafbar sind insbesondere die Ausführungen von Bauten und Anlagen ohne Bewilligung, die Abweichung von bewilligten Plänen sowie die Missachtung von Bedingungen und Auflagen.

² In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann mit der Busse eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verbunden werden.

12. Gesetz über die Entrichtung und Verwendung von Verkehrsabgaben (Verkehrsabgabengesetz) vom 24. September 1972²¹

Art. 10 Abs. 1

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazugehörigen Erlasse des Kantonsrates und des Regierungsrates werden mit Busse bestraft.

13. Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991²²

Art. 53 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird gemäss dem Gesetz über das kantonale Strafrecht²³ mit Busse bestraft.

²⁰ GDB 740.1

²¹ GDB 771.1

²² GDB 810.1

²³ GDB 310.1

14. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979²⁴

Art. 3 *Strafbestimmungen*

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Busse bestraft.

15. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²⁵

Art. 6 Einleitungssatz

Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsverordnung sowie darauf abgestützte Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar macht sich insbesondere, wer:

16. Gastgewerbegesetz vom 8. Juni 1997²⁶

Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

17. Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997²⁷

Art. 24 Einleitungssatz

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

18. Gesetz über das Markt- und Reisengewerbegesetz sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisengewerbegesetz) vom 28. Januar 2005²⁸

Art. 19 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20 000.– bestraft.

²⁴ GDB 818.3

²⁵ GDB 851.1

²⁶ GDB 971.1

²⁷ GDB 971.3

²⁸ GDB 975.1

19. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 2. März 1975²⁹

Art. 11 Abs. 1

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen sind, zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996³⁰

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen oder Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996³¹

Art. 28 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder Ausführungsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

3. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985³²

Art. 13 Abs. 2

² Im Weigerungsfalle ist eine dahingehende Verfügung zu erlassen. Sie kann mit der Androhung der in Art. 292 Strafgesetzbuch³³ vorgesehenen Strafen verbunden werden.

²⁹ GDB 975.2

³⁰ GDB 113.11

³¹ GDB 113.21

³² GDB 213.51

³³ SR 311.0

4. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973³⁴

Art. 157 Abs. 1

¹ Wer als Zeuge unbefugt die Aussage verweigert, ist mit Busse bis 30 000 Franken zu bestrafen.

5. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973³⁵

a. Art. 2 Abs. 3 Bst. a und c

³ Auf die Verfolgung oder Bestrafung darf verzichtet werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen der Strafbefreiung nach Art. 52 bis 54 StGB erfüllt sind;
- c. von einer Zusatzstrafe nach Art. 49 Abs. 2 StGB abgesehen werden kann;

b. Art. 12 Abs. 1

¹ Der Gerichtspräsident kann dem Angeklagten, der nicht schon einen selbstgewählten oder amtlichen Verteidiger hat, für das gerichtliche Verfahren einen amtlichen Verteidiger bestellen, wenn die Ausfällung einer Freiheitsstrafe beantragt wird oder wenn sich der Angeklagte zur Zeit der Gerichtsverhandlung in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im Strafvollzug befindet.

c. Art. 19 Abs. 2

² Zeigt sich in einem Strafverfahren gegen Erwachsene, dass Kinder oder Jugendliche geschädigt oder gefährdet sind, ist hievon der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung zu machen.

d. Art. 44 Abs. 2

² Zur Einvernahme von Kindern als Geschädigte oder Auskunftspersonen ist ein Inhaber der elterlichen Sorge oder eine andere erwachsene Vertrauensperson beizuziehen.

e. Art. 49 *3. Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung*

¹ Wer als Zeuge unberechtigt die Aussage verweigert, kann nach fruchtloser Warnung zu einer Busse bis Fr. 30 000.– verurteilt werden.

² Gegen die Anordnung der Busse kann innert 20 Tagen Beschwerde bei der Obergerichtskommission eingereicht werden.

³⁴ GDB 240.11

³⁵ GDB 320.11

f. Art. 60 *B. Verhaftung*
1. Zuständige Behörden

¹ Zum Erlass des Haftbefehls sind berechtigt:

- a. das Verhöramt;
- b. das erkennende Gericht oder sein Präsidium, wenn die Sache bei ihm hängig ist.

² Der Haftbefehl wird nicht durch den Verhörer erlassen, welcher die Strafuntersuchung führt.

g. Art. 71 Abs. 2

² Der sichergestellte Betrag wird bei Verfall zunächst zur Bezahlung der Verfahrenskosten, der Geldstrafen sowie der Bussen und schliesslich auf Verlangen des Zivilklägers zur Deckung der zugesprochenen oder zur Sicherstellung der geltendgemachten Zivilforderung verwendet. Der Überschuss fällt in die Staatskasse.

h. Art. 76a *2. Zur Sicherstellung von Kosten, Geldstrafe oder Busse*

¹ Bei Angeschuldigten, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, können zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, der Geldstrafe oder der Busse Vermögenswerte beschlagnahmt werden.

² Auf die finanziellen Verhältnisse des Angeschuldigten ist Rücksicht zu nehmen.

i. Art. 80a Abs. 3

³ Die Polizei kann von sich aus Personen erkennungsdienstlich behandeln:

- a. wenn eine Identitätsfeststellung nicht auf andere Weise möglich ist;
- b. die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme nach Art. 59 bis 61 und Art. 64 StGB verurteilt worden sind;
- c. gegen die eine Einreisesperre besteht.

k. Art. 99 Abs. 3

³ Strafbefehle, mit denen eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind in Bezug auf die Strafform näher zu begründen.

l. Art. 102 Bst. b

Das Verhöramt stellt der Staatsanwaltschaft Antrag auf Überweisung an das Gericht:

- b. wenn die Voraussetzungen für Einstellung eines Untersuchungsverfahrens an und für sich gegeben wären, jedoch die Massnahmen gemäss Art. 59 StGB angezeigt erscheinen.

m. Art. 103 Abs. 2 und 3

² Mit dem Überweisungsantrag ist der Entscheid über Eintritt, Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme für die Zeit bis zur Anklageerhebung oder Einstellung zu verbinden.

³ Der Verhörrichter, welcher die Strafuntersuchung führt, legt die Akten nötigenfalls einem anderen Verhörrichter vor, welcher über Eintritt, Fortdauer oder Aufhebung der Haft für die Zeit bis zur Anklageerhebung oder Einstellung befindet. Der Entscheid über die Haft ist Bestandteil des Überweisungsantrags.

n. Art. 105c *Anrufung des Friedensrichteramtes*

Bei Ehrverletzungen ist vor Einreichung der Klage der Strafantrag im Sinne von Art. 30 ff. StGB mit dem Gesuch um Durchführung des Vermittlungsversuches beim Friedensrichteramt am Ort der Begehung einzureichen.

o. Art. 105d Abs. 1

¹ Ist der Täter der Ehrverletzung oder die nach Art. 28 StGB presserechtlich verantwortliche Person unbekannt, so kann der Verletzte beim Verhöramt die Einleitung einer Untersuchung zur Ermittlung des Täters beantragen.

p. Art. 128 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4

¹ Das vollständige Urteil enthält:

g. den Schuldspruch oder den Freispruch, die Strafe und Massnahmen, den Kostenspruch sowie den Entscheid über eine allfällige Zivilforderung;

⁴ Urteile, mit denen eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme nach Art. 59 bis 61 und Art. 64 StGB ausgesprochen wird, sind in jedem Fall zu begründen. Urteile, mit denen eine kürzere Freiheitsstrafe ausgesprochen wird, sind in Bezug auf die Strafform näher zu begründen.

q. Art. 193 Aufgehoben

r. Art. 198 Abs. 2

² Die Rückversetzung des bedingt Entlassenen ordnet das für die Beurteilung der neuen Tat zuständige Gericht an. Ist das Verhöramt zuständig, so ordnet dieses die Rückversetzung an.

s. Art. 202 Abs. 2

² Ausgenommen sind die Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Entfernung des Eintrags im Strafregister gemäss Art. 372 StGB und der Erlass der Kosten durch das Gericht im Falle der Rehabilitation.

t. Art. 202a *F. Verwendungen zugunsten des Geschädigten*

Die Bestimmungen über nachträgliche richterliche Verfügungen gelten auch für das Verfahren gemäss Art. 73 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

u. Art. 207 *B. Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung bei allen strafbaren Handlungen, die von Jugendlichen, die das 10., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, begangen wurden.

v. Art. 208 Abs. 2

² Sind strafbare Handlungen vor und nach Zurücklegen des 18. Altersjahres begangen worden, ist für Zuständigkeit und Verfahren das Alter zur Zeit der Begehung der letzten strafbaren Handlung massgebend.

w. Art. 210 *2. Getrenntes Verfahren*

Bei strafbaren Handlungen Jugendlicher, an welchen auch Personen von mehr als 18 Jahren beteiligt sind, ist die Untersuchung und Beurteilung getrennt durchzuführen. Lässt sich die Trennung des Verfahrens in der Untersuchung aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht durchführen, haben Jugendanwaltschaft und Verhöramt die Einvernahme gemeinsam durchzuführen.

x. Art. 211 *3. Ausschluss der Öffentlichkeit*

¹ Die Gerichtsverhandlung findet in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich, wenn:

- a. der Jugendliche dies verlangt und dem Begehren keine höherwertigen Interessen entgegenstehen;
- b. das öffentliche Interesse es erfordert.

³ Die Eltern haben Zutritt zur Gerichtsverhandlung. Andere Personen können zugelassen werden, wenn sie ein begründetes Interesse geltend machen und dem Fehlbaren aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

⁴ Der Fehlbare ist von der Gerichtsverhandlung in dem Umfang auszuschliessen, als ihm die Kenntnis der Aussagen und Parteivorträge zu ernsthaftem Nachteil gereichen könnte.

y. Art. 212 Abs. 2

² Untersuchung und Gerichtsverfahren gegen Jugendliche sind mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

z. Art. 213 *E. Besondere Räumlichkeiten*

Einvernahmen und Verhandlungen mit Jugendlichen haben nach Möglichkeit in andern Räumlichkeiten als den von der Strafjustiz ordentlicherweise benützten Lokalen stattzufinden.

aa. Art. 214 Abs. 2

² Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c besteht nicht, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind, vorbehalten bleibt Art. 44. Der Jugendanwalt soll den gesetzlichen Vertreter anhören.

bb. Art. 217 Abs. 1

¹ Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde Kenntnis zu geben. In diesem Falle haben sie Anspruch darauf, von der Untersuchungsbehörde angehört zu werden.

cc. Art. 219 Abs. 1

¹ Jugendliche können, wenn es ihre Interessen erfordern, schon während der Dauer eines Ermittlungsverfahrens aus der bisherigen Umgebung entfernt und in eine vertrauenswürdige Familie oder ein Erziehungsheim untergebracht werden.

dd. Überschrift vor Art. 220

II. Titel: Verfahren gegen Jugendliche

ee. Überschrift vor Art. 223

2. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

ff. Art. 223 *A. Untersuchung*

1. Grundsätze

¹ Jugendliche sollen nicht von uniformierten Polizisten vorgeführt werden.

² Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nur zu verhängen, wenn besonders zwingende Gründe dies erfordern. Der Inhaber der elterlichen Sorge ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

³ Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind strikte von erwachsenen Untersuchungshäftlingen zu trennen und angemessen zu betreuen. Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Untersuchungshaft in Ausführungsbestimmungen.

⁴ Verhaftete sollen während des Tages beschäftigt werden.

gg. Art. 224 2. *Mithilfe*

Die Jugendanwaltschaft kann Lehrpersonen, Ärzte und andere geeignete Personen mit Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen betrauen.

hh. Art. 225 3. *Akteneinsicht*

¹ Nach Abschluss der Untersuchung steht dem gesetzlichen Vertreter und dem Rechtsbeistand des Fehlbaren das Recht auf Akteneinsicht zu. Immerhin können bestimmte Aktenstücke als vertraulich und dadurch als der Akteneinsicht nicht zugänglich bezeichnet werden, wenn die Interessen des Jugendlichen es dringend erfordern oder Auskunftspersonen nicht anders vor schwer wiegenden Nachteilen bewahrt werden können.

² Vormundschaftsbehörde und Rechtsbeistand können unter der Voraussetzung von Absatz 1 bei Gewährung der Akteneinsicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem Jugendlichen und den Eltern verpflichtet werden.

³ Die Akten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

ii. Art. 226 B. *Recht auf Verteidigung*

¹ Der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter können einen Anwalt als Verteidiger bestellen.

² Sofern kein privater Verteidiger bezeichnet worden ist, bestellt das Jugendgerichtspräsidium einen amtlichen Verteidiger, wenn:

- a. es die Schwere der Tat erfordert;
- b. der Jugendliche oder sein gesetzlicher Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande sind;
- c. der Jugendliche für mehr als 24 Stunden in Untersuchungshaft genommen oder eine vorsorgliche Unterbringung angeordnet wird.

kk. Art. 227 C. *Einstellung des Verfahrens und Mediation*

¹ Liegt kein Grund zur weiteren Verfolgung vor, verfügt der Jugendanwalt die Einstellung des Verfahrens.

² Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren im Sinne von Art. 8 Abs. 3 des Jugendstrafgesetzes³⁶ in Ausführungsbestimmungen.

ll. Art. 230 2. *Massnahmeentscheid*

Ergibt sich, dass der Jugendliche erzieherischer oder fürsorglicher Massnahmen oder einer besonderen Behandlung bedarf, so beauf-

³⁶ SR ... (BBI 2003, 4445)

trägt das Jugendgericht die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug der Massnahmen.

mm. Art. 231 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Entscheid ist schriftlich abzufassen und dem Fehlbaren sowie dem gesetzlichen Vertreter unter Hinweis auf die Rechtsmittelfristen mitzuteilen. Er ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen:

a. bei Ausfällung eines Freiheitsentzuges von mindestens 10 Tagen;

6. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989³⁷

a. Titel

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung)

b. Ingress

gestützt auf Artikel 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁸ und Artikel 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996³⁹,

c. Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt den Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie die Bewährungshilfe, soweit der Kanton Obwalden Vollzugskanton ist oder ihm der Vollzug übertragen wurde.

d. Art. 2 *Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug*

¹ Der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug obliegt, vorbehältlich abweichender Bestimmungen, der Vollzug von Strafen und der in Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angeordneten Massnahmen.

² Sie sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.

e. Art. 4 Aufgehoben

f. Art. 5 Abs. 1

¹ Geldstrafen, Bussen und Kosten rechtskräftiger Entscheide werden durch die kantonale Inkassostelle eingezogen.

³⁷ GDB 330.11

³⁸ GDB 101

³⁹ GDB 134.1

g. Art. 6 *Sicherheits- und Gesundheitsdepartement*

¹ Dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe.

² Der Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements kann durch Weisung an die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug anordnen, dass die Verfügung einzelner Vollzugshandlungen ihm vorbehalten ist.

h. Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Verfügungen der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Gesundheitsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Vorstehers des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

i. Überschrift vor Art. 10

II. Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen

k. Art. 10 Aufgehoben

l. Art. 11 Abs. 2 und 3

² Für den Vollzug der persönlichen Leistung ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Freiheitsentzugs in Ausführungsbestimmungen.

m. Art. 12 *Persönliche Leistung*

¹ Dem Jugendlichen ist eine seiner Leistungsfähigkeit angepasste, sinnvolle Arbeit, wenn möglich zugunsten öffentlicher Dienste, einer gemeinnützigen privaten Institution oder zugunsten des Geschädigten, zuzuweisen.

² Wird die persönliche Leistung vom Arbeitgeber entschädigt, so ist die Entschädigung der Staatskasse zuzuweisen.

n. Art. 13 *Kosten*

Die Kosten des Strafvollzugs trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder des Jugendlichen eine Überbindung nicht rechtfertigen.

o. Art. 14 Abs. 1 und 3

¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen. Sie kann die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug damit beauftragen.

³ Zum betroffenen Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.

p. Art. 16 Abs. 1

¹ Vor der Anordnung einer Schutzmassnahme hört die Jugendanwaltschaft die Eltern und den betroffenen Jugendlichen an.

q. Art. 17 *Kosten*

¹ Die Kosten der Schutzmassnahmen und der besonderen Behandlung sind nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu tragen. Sind sie nicht oder nur teilweise erhältlich, werden sie von den nach kantonalem oder Konkordatsrecht unterstützungspflichtigen Gemeinwesen getragen. Es ist sinngemäss die Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen⁴⁰ anwendbar.

² Zu den Kosten der Unterbringung zählen insbesondere das Kostgeld, das Schulgeld und der Anteil am Betriebsdefizit oder die Tagespauschale sowie die Nebenauslagen (z.B. Arztkosten).

r. Art. 18 *Verfahren*
a. Allgemeines

¹ Nach Eingang des Urteils trifft die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug die für die Durchführung des Vollzugs erforderlichen Abklärungen.

² Sie erlässt die für den Vollzug notwendigen Verfügungen.

³ Sie führt über die einzelnen Fälle ein Register.

s. Art. 20 Abs. 1

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug trifft die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs.

t. Art. 22 Abs. 1 und 3

¹ Freiheitsstrafen können in Form des tageweisen Vollzugs, der Halbgefängenschaft und der gemeinnützigen Arbeit erstanden werden. Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug prüft, ob die Voraussetzungen für den tageweisen Vollzug oder die Halbgefängenschaft gegeben sind.

⁴⁰ GDB 874.41

³ Bei Missbrauch der besonderen Vollzugsformen (mit Ausnahme der gemeinnützigen Arbeit) oder bei Wegfall der Voraussetzungen werden die Vergünstigungen der Halbgefangenschaft oder des tageweisen Vollzugs von der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug widerrufen.

u. Art. 22a *b. tageweiser Vollzug*

Der tageweise Vollzug ist auf Gesuch hin nur für Strafen von nicht mehr als vier Wochen zulässig. Die Freiheitsstrafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der verurteilten Person fallen.

v. Art. 22b *c. Halbgefangenschaft*

¹ Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Dabei setzt die verurteilte Person ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

² Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen von weniger als sechs Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen.

w. Art. 22c *d. Gemeinnützige Arbeit*
1. Allgemeines

Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug ist für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zuständig und regelt die Art und Form der vom Gericht angeordneten gemeinnützigen Arbeit.

x. Art. 22d *Aufgehoben*

y. Art. 22e *3. Frist, Umwandlung*

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug bestimmt die Frist, innert welcher die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist. Diese Frist dauert höchstens zwei Jahre.

² Leistet die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend dem Urteil oder den von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so beantragt die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug dem zuständigen Gericht die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe.

z. Art. 22f 4. Durchführung des Vollzugs

¹ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug regelt die Einzelheiten mit dem Einsatzbetrieb in einem Vertrag.

² Der Einsatzbetrieb überwacht und kontrolliert die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit und erstattet nach Beendigung der gemeinnützigen Arbeit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug Bericht. Unregelmässigkeiten sind unverzüglich der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug zu melden.

³ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug kann der betroffenen Person Weisungen erteilen. Sie kann am Arbeitsplatz Kontrollen durchführen.

⁴ Die betroffene Person leistet die Arbeit unentgeltlich. Sie trägt allfällige Kosten für Arbeitsweg oder Mahlzeiten selbst.

aa. Art. 22h *Halbfreiheit*

¹ Die Gewährung und Durchführung der Halbfreiheit richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, nach den Konkordatsrichtlinien sowie allfälligen Weisungen des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements.

² Über die Gewährung der Halbfreiheit entscheidet die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug auf Antrag der Anstaltsleitung.

bb. Art. 23 Abs. 3

³ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug beantragt dem jeweils zuständigen Gericht gemäss Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3, Art. 62c Abs. 4, Art. 63 Abs. 4, Art. 64a Abs. 2 und 3 sowie Art. 87 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs die zu treffenden Anordnungen.

cc. Art. 24 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

dd. Art. 25 Abs. 3

³ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. 383 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

ee. Überschrift vor Art. 27

IV. Bewährungshilfe

ff. Art. 27 *Bewährungshilfe*

¹ Die Bewährungshilfe:

- a. gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs,
- b. auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung,

wird durch die Sozialbehörde am Wohnsitz der betreuten Person ausgeübt.

² Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug organisiert und überwacht die Bewährungshilfe.

³ Die Bewährungshilfe kann geeigneten Personen übertragen werden. Von der Aufsichtsperson können Berichte einverlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe.

gg. Überschrift vor Art. 27a

V. Soziale Betreuung

hh. Art. 27a *Freiwillige soziale Betreuung*

Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der sozialen Betreuung im Sinne von Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

ii. Überschrift vor Art. 28

VI. Schlussbestimmungen

7. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁴¹

a. Art. 3 *Zweck*

Das Gefängnis dient dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen, dem Freiheitsentzug von Jugendlichen sowie zur vorübergehenden Aufnahme von polizeilich festgenommenen Personen.

b. Art. 4 *Aufsichtsbehörde*

Das Gefängnis untersteht dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement.

⁴¹ GDB 330.21

c. Art. 5 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Einweisung erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen durch:

c. das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement,

d. Art. 12 *Disziplinarsanktionen*

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴².

e. Art. 23 Abs. 2 und 3

² Der schriftliche Verkehr der anderen Insassen ist nicht beschränkt. Er kann jedoch durch die einweisende Behörde kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses beschränkt oder untersagt werden.

³ Die Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde und dem Verteidiger unterliegt keiner Beschränkung. Bei Missbrauch kann der Kontakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden.

f. Art. 26 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Insassen können sich mit Geistlichen, Ärzten, Rechtsanwälten, Notaren und Vormündern sowie Personen mit vergleichbaren Aufgaben unbeschränkt besprechen.

³ Der Besuch von Verteidigern ist gestattet und darf beaufsichtigt werden. Die Gespräche dürfen jedoch nicht mit angehört werden. Bei Missbrauch kann der Kontrakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden.

⁴ Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden darf nicht kontrolliert werden.

8. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977⁴³

Art. 27 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder die gestützt darauf erteilten Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie die Platzordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

⁴² SR 311.0

⁴³ GDB 971.41

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund⁴⁴ mitzuteilen.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁴⁴ Art. 391 StGB

Ablauf der Referendumsfrist am 21. November 2005

Referendumsvorlage

Strafprozessordnung (Umsetzung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, BÜPF)

Nachtrag 1 vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

Art. 85 *F. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
Überwachungsgeräte*

¹ Das Verhöramt kann den Post- und Fernmeldeverkehr einer Person überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen.

² Die Überwachungsanordnung ist dem Obergerichtspräsidium zur Genehmigung zu unterbreiten.

¹ GDB 320.11

³ Für die Anordnung und Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gilt das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)². Für den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten gilt das BÜPF sinngemäss.

Art. 85a Aufgehoben

Art. 85b Aufgehoben

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

² SR 780.1

Ablauf der Referendumsfrist am 21. November 2005

Referendumsvorlage

Strafprozessordnung (Schutz der Opfer häuslicher Gewalt)

Nachtrag 2 vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

¹ GDB 320.11

Art. 26a Abs. 2

² Im Strassenverkehrsrecht, vorbehältlich Unfälle mit Todesfolge oder schwer wiegenden Körperverletzungen, im Übertretungsstrafrecht sowie in anderen leichten Straffällen ermittelt die Polizei selbstständig, erstattet aber dem Verhöramt so rasch als möglich schriftlichen Bericht. Bei häuslicher Gewalt gilt Art. 85c dieser Verordnung. Das Verhöramt kann die Untersuchung jederzeit an sich ziehen.

Art. 70 Abs. 2

² Das Verhöramt oder das zuständige Gerichtspräsidium kann den Angeeschuldigten, der wegen Fluchtgefahr verhaftet worden ist oder zu verhaften wäre, gegen Sicherheitsleistung in Freiheit lassen. Sie können eine Wegweisung und ein Betretungsverbot im Sinne von Art. 85c ff. dieser Verordnung verfügen.

Art. 85c *G. Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt* *1. Aufgaben der Polizei*

¹ Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder die mit einer ernsthaften Gefährdung droht, vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr verbieten. Sie informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Betretungsverbot beziehen, über die Folgen der Missachtung der polizeilichen Wegweisung (Art. 292 StGB) und über den Termin der Einvernahme beim Verhöramt. Die Polizei informiert die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen.

² Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person die Schlüssel zur Wohnung ab. Die weggewiesene Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Sie gibt der Polizei eine Zustelladresse an.

Art. 85d *2. Aufgaben des Verhöramtes*

¹ Die weggewiesene Person wird innert 48 Stunden vom Verhöramt einvernommen. Dieses entscheidet so bald als möglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach der Wegweisung, ob die Wegweisung und das Betretungsverbot aufgehoben, abgeändert oder verlängert werden. Die Wegweisung kann längstens um 10 Tage verlängert werden. Das Verhöramt erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB einen schriftlichen und begründeten Entscheid. Es informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote.

Referendumsvorlage

Strafprozessordnung (Weitergabe von Personendaten)

Nachtrag 3 vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973¹ wird wie folgt geändert:

Überschrift vor Art. 7: 2. Abschnitt: Rechtshilfe und Amtshilfe

Art. 8b *C. Weitergabe von Personendaten*

¹ Die Strafverfolgungsbehörden können Personendaten im Sinne einer Amtshilfe mit anderen Strafverfolgungsbehörden austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dient.

² Die Weitergabe von Personendaten an ein Drittsystem im Abrufverfahren unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a. das Drittsystem gewährleistet den Datenschutz;
- b. das Drittsystem wurde vom Regierungsrat in die Liste der zulässigen Systeme aufgenommen;
- c. die Einwilligung des Opfers zur Erfassung seiner Personalien liegt vor;
- d. es dürfen nur Straftaten, die sowohl von erheblicher als auch überregionaler Bedeutung sind, erfasst werden;
- e. die Weitergabe der Daten ist zu protokollieren.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹ GDB 320.11

Ablauf der Referendumsfrist am 21. November 2005

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

vom 14. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005² bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.

¹ GDB 101

² GDB ...

3. Die Änderungen und die Aufhebung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt. Sie treten mit dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung in Kraft.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 14. Oktober 2005

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Anhang zum Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977³ wird wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923⁴ sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005⁵,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁶,

Art. 2 *Bewilligung*

¹ Bewilligungen für Lotterien und den Verkauf von Losen ausserkantonaler Lotterien werden gemäss den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien⁷ sowie der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten⁸ erteilt.

³ GDB 975.31

⁴ SR 935.51

⁵ GDB ...

⁶ GDB 101

⁷ GDB 975.4

⁸ GDB ...

² Über Bewilligungen entscheidet die zuständige kantonale Amtsstelle, bei welcher auch die entsprechenden Gesuchsformulare bezogen werden können.

³ Für Bewilligungen werden Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 1 000.– erhoben. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 2a *Aufsicht*

¹ Die zuständige kantonale Amtsstelle übt die dem Kanton nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten⁹ übertragene Aufsicht aus.

² Sie erhebt kostendeckende Gebühren nach dem Allgemeinen Gebührengesetz¹⁰.

Art. 3a *Lotterie- und Wettfonds*

¹ Der Lotterie- und Wettfonds soll auf einer Höhe von Fr. 50 000.– erhalten bleiben.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Verteilung der Mittel aus dem Lotterie- und Wettfonds und veröffentlicht jährlich einen Bericht.

³ Der Regierungsrat bestimmt in Ausführungsbestimmungen die Kriterien, die bei der Unterstützung von gemeinnützigen und wohltätigen Projekten zur Anwendung gelangen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. der Kantonsratsbeschluss betreffend Festsetzung der Höhe des Lotteriefonds vom 25. April 1968¹¹;
2. der Kantonsratsbeschluss über die Verwendung des Lotteriefonds vom 28. März 1944¹².

⁹ GDB ... (Art. 20)

¹⁰ GDB 643.1

¹¹ LB XII, 99

¹² LB VIII, 26 und 277, LB XII, 99

Ablauf der Referendumsfrist am 21. November 2005

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros vor Allerheiligen.

Kantonale Verwaltung

Die Büros der Kantonalen Verwaltung bleiben am Montag, 31. Oktober 2005, den ganzen Tag geschlossen.

Gemeindeverwaltungen

Die Büros der Gemeindeverwaltungen *Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil* und *Lungern* bleiben am Montag, 31. Oktober 2005, den ganzen Tag geschlossen.

Die Büros der Gemeindeverwaltungen *Alpnach* und *Engelberg* sind am Montag, 31. Oktober 2005, offen.

Sarnen, 18. Oktober 2005

Staatskanzlei

FINANZDEPARTEMENT

Zahlungstermin für die Kantons- und Gemeindesteuern 2005

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Ihrer termingerechten Steuerzahlung tragen Sie wesentlich dazu bei, dass unser Kanton und unsere Gemeinden die nötigen finanziellen Mittel erhalten, um den Ansprüchen der Einwohnerinnen und Einwohnern nachkommen zu können. Dafür danken wir Ihnen.

Die Kantons- und Gemeindesteuern für das Jahr 2005 sind gemäss provisorischer Rechnung zahlbar bis am *30. November 2005*. Aus Kostengründen wird auf die Zustellung einer Restsaldoanzeige verzichtet.

Haben Sie Fragen bezüglich Ihres Kontostandes oder zur Zahlungsabwicklung?

Die Abteilung Steuerbezug gibt gerne Auskunft und stellt Ihnen allenfalls einen neuen Einzahlungsschein zu.

Telefonische Auskünfte: *041 666 64 97/98/99*

E-Mail: *steuerbezug@ow.ch*

Bitte beachten Sie:

Teilzahlungen begründen für sich alleine keinen Anspruch auf Verlängerung der Zahlungsfrist. Ist die Entrichtung des Gesamtbetrages bis zum 30. No-

vember 2005 mit einer erheblichen finanziellen Härte verbunden, werden Sie gebeten, schriftlich und begründet ein Gesuch um Stundung oder Ratenzahlung einzureichen, an:

Finanzverwaltung Obwalden, Abteilung Steuerbezug, Postfach 1563, 6061 Sarnen oder per E-Mail: steuerbezug@ow.ch

Sarnen, 17. Oktober 2005

**Finanzverwaltung Obwalden
Abteilung Steuerbezug**

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Militär. Aufgebot zum Nachschieskurs 2005 (nur mit Stgw auf 300-Meter-Distanz)

1. Einrückungspflichtig sind

alle im Kanton Obwalden wohnhaften Schiesspflichtigen, welche das obligatorische Programm (ausserdienstliche Schiesspflicht) bis zum 31. August 2005 nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben.

2. Nicht einrückungspflichtig sind

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2005 einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückgekehrt sind und erst nach dem 31. Juli 2005 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli 2005 zurück erhalten haben;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt worden sind und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2005 wieder ausgerüstet wurden;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2005 abgelaufen ist;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2005 abgelaufen ist;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;

- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- wer das obligatorische Programm wohl geschossen, aber die vorgeschriebene Mindestpunktzahl (42 Trefferpunkte und nicht mehr als drei Nuller) nicht erreicht hat, d.h. verblieben ist. Die «Verbliebenen» werden zu einem besonderen, eintägigen Kurs mit persönlichem Marschbefehl aufgeboten;

3. Der Nachschiesstkurs findet wie folgt statt:

<i>Datum</i>	<i>Samstag,</i>	<i>5. November 2005</i>
<i>Ort</i>	<i>6032 Emmen,</i>	<i>Schiessanlage Hüslenmoos</i>
<i>Zeit</i>	<i>Einrücken:</i>	<i>09.00 Uhr</i>
	<i>Entlassung:</i>	<i>gemäss Befehl Kurskommandant</i>

4. Allgemeine Weisungen

4.1. Aufgebot

- 4.1.1. *Diese Bekanntmachung gilt als Aufgebot;*
- 4.1.2. *Der Kurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;*
- 4.1.3. *Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere erfüllen den Nachschiesstkurs mit dem Sturmgewehr (Stgw)*
- 4.1.4. *Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt;*

4.2. Mitzubringen sind:

Persönliches Sturmgewehr, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Sackmesser, Aufforderungsformular zur Schiesspflicht VBS, Dienstbüchlein, Schiessbüchlein bzw. Militärischer Leistungsausweis.

4.3. Antreten

- 4.3.1. *Die Kursteilnehmer treten in warmer, zweckmässiger Zivilbekleidung an;*
- 4.3.2. *Kursteilnehmer, die aus eigenem Verschulden zu spät antreten oder den Kursbetrieb stören, werden entlassen und in einen späteren Kurs aufgeboten. Vorbehalten bleibt überdies die militärstrafrechtliche Verfolgung.*

5. Verschiebung und Befreiung

- 5.1. *Gesuche um Verschiebung des Schiessens in einem anderen Nachschiesstkurs werden nur ausnahmsweise durch das Kreiskommando Obwalden, Postfach 1465, 6061 Sarnen bewilligt;*

- 5.2. Gesuche um Befreiung von der Schiesspflicht im Jahre 2005 werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Sie sind mit dem Dienstbüchlein sowie den notwendigen Beweismitteln (z. B. verschlossenes Arztzeugnis) vor dem Nachschiesskurs an die Militärbehörde/Kreiskommando des Wohnort-Kantons zu richten.

6. Rechtliches

- 6.1. Die Einrückungspflichtigen unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz;
- 6.2. Sie sind während des Kurses und auf dem direkten Hin- und Rückweg militärversichert;
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf Sold, Erwerbsausfall- und Reiseentschädigung;
- 6.4. Einrückungspflichtige, die unentschuldigt nicht einrücken, machen sich des Dienstversäumnisses schuldig, das militärstrafrechtlich verfolgt wird.

Sarnen, 20. Oktober 2005

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Stellungspflicht und Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons

Gestützt auf das Militärgesetz (MG) Artikel 7 sowie auf die Militärdienstverordnung (MDV) Artikel 3, haben sich folgende Schweizer-Bürger zur Aufnahme in die Militärkontrolle zu melden:

1. Stellungspflicht

Im Jahr 2007 sind stellungspflichtig und haben sich deshalb im Jahr 2006 zur Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons zu melden:

- 1.1 Alle Schweizer Bürger, die im Jahr 2007 das 19. Altersjahr zurücklegen (Jg 1988);
- 1.2 Ältere Schweizer Bürger, die aus irgendeinem Grund bisher militärisch nicht erfasst und nicht rekrutiert worden sind;
- 1.3 Wehrpflichtige, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist (sie haben sich jedoch nicht mehr zur Aufnahme in die Militärkontrolle zu melden);
- 1.4 Schweizerbürger mit Jahrgang 1988 und jüngere, die vorzeitig die Rekrutierung bestehen wollen, haben sich bis zum 1. Januar 2006 persönlich beim Kreiskommando des Wohnortkantons zu melden.

2. Aufnahme in die Militärkontrolle beim Kreiskommando des Wohnortkantons

2.1 Alle Stellungspflichtigen müssen *bis 1. Januar 2006* in die Militärkontrolle aufgenommen werden. *Sie werden vom Kreiskommando des Wohnortkantons einen Fragebogen für die Aufnahme in die Militärkontrolle erhalten. Stellungspflichtige, die bis zum 30. November 2005 den Fragebogen nicht erhalten haben sind verpflichtet, sich raschmöglichst jedoch bis spätestens 1. Januar 2006 persönlich beim Kreiskommando des Wohnortkantons zu melden.*

Sarnen, 20. Oktober 2005

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Schiesswesen, Nachwuchskurse Pistole und Gewehr Winter 2005/06

Diesen Winter werden durch Schiessvereine für Obwaldner Jugendliche Nachwuchskurse im Schiessen, als Vorstufe für die ausserdienstliche Jungschützenausbildung, angeboten.

Pistole, Nachwuchskurs 10 m

Dieser Kurs gilt als Vorstufe für die anschliessende Ausbildung auf die 25 m Distanz mit der Ordonanzpistole.

- Teilnahmeberechtigt sind Burschen und Mädchen mit Jahrgang 1986 – 1992.
- Kursdauer vom 28. Oktober 2005 bis Mitte Februar 2006, jeweils Donnerstag- oder Freitagabend je 1½ Stunden, Sportgeräte werden zur Verfügung gestellt, Unkostenbeitrag Fr. 20.–.
- Der Kurs findet im BWZ, Grundacherweg in Sarnen (Berufsschulhaus), Luftdruckschiessanlage im Untergeschoss der Aula statt.
- Die Anmeldung erfolgt per Telefon 041 660 62 08 / Natel 079 334 18 68 an Pistolen Schützen Sarnen (Durrer Kurt) oder am 1. Kursabend Freitag, 28. Oktober, 18.00 Uhr in der Aula des BWZ in Sarnen.

Gewehr, Nachwuchskurs 10 m

Dieser Kurs dient als Vorstufe für die anschliessende Gewehr Ausbildung der Vereine auf die grössere Distanzen.

- Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche mit den Jahrgängen 1986–1995.
- Kursdauer vom 26. Oktober bis ca. Mitte März 2006, jeweils am Mittwochabend und die Lektion dauert ca. 75 Minuten.
- Die Sportgeräte werden zur Verfügung gestellt (Unkostenbeitrag Fr. 35.–).
- Der Kurs findet im Mehrzweckgebäude Kägiswil, Luftdruckanlage 10 m statt.

- Anmeldung bis spätestens 23. Oktober 2005 telefonisch an die Sport-
schützen Sarneraatal, 041 675 20 37 (Fritz Wenger).

Sarnen, 20. Oktober 2005

Kantonale Schiesskommission

Konkursamt. Schluss des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft der Ottilia Anna Elisabeth Zurfluh-Mathis sel., geboren 7. April 1916, von Isenthal UR, wohnhaft gewesen Erlenhaus, 6390 Engelberg, gestorben am 29. November 2002, ist mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 28. September 2005 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 17. Oktober 2005

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Schlachtviehmarkt

Ei, 6060 Sarnen. Anmeldung und Versteigerung der Tiere

Anmeldeschluss:

Annahmedatum:

Freitag, 28. Oktober 2005

Montag, 7. November 2005

Freitag, 25. November 2005

Montag, 5. Dezember 2005

Die Tiere sind bei der AGRO-Treuhand, Beckenriederstrasse 34, Postfach 44, 6374 Buochs schriftlich oder telefonisch unter der Nummer 041 622 00 65 (Telefonbeantworter) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Identitätsnummer des Tieres (Zwölfstellige TVD Nummer) anzugeben. Ausserdem ist zu erwähnen, wenn es sich um Schlachtvieh mit Label IP-Suisse oder BIO handelt. Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten. Die Stückzahl der angemeldeten Tiere wird im Proviande-Programm veröffentlicht. Diese Tiere werden am überwachten Schlachtviehmarkt eingeschätzt und versteigert. Übernahme mindestens zum Einschätzungspreis bleibt garantiert. Der Schlachtviehmarkt wird von der AGRO-Treuhand durchgeführt.

Zum Beachten: Bei Tieren die von der Proviande eingeschätzt, jedoch nicht versteigert werden, ist eine Gebühr von Fr. 10.– an die durchführende Organisation zu entrichten.

Betriebe die noch nicht QM-Schweizer Fleisch zertifiziert sind, sollten sich unbedingt anmelden. Die Entsorgungsgebühr von Fr. 25.– wird vorübergehend den Tieren mit den Kategorien MA, RV und VK direkt in Abzug gebracht. Der Transportbeitrag bleibt weiterhin unverändert.

Sarnen, 20. Oktober 2005

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Kursangebot

Versicherungsangebot des Schweizerischen Bauernverbandes

Datum/Zeit: Mittwoch, 9. November 2005, 20.00 Uhr
Ort: Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ, Stans, Zimmer 404
Referenten: Markus Odermatt, Agro-Treuhand
Markus Baumann, Agro-Treuhand
Kosten: Keine
Anmeldung: Bis 2. November 2005, Agro-Treuhand, Tel. 041 622 00 90
Organisator: Agro-Treuhand UR, OW, NW

Hofübergabe: Ein einmaliger und wichtiger Entscheid

Datum/Zeit: Donnerstag, 10. November 2005, 20.00 Uhr
Ort: Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ, Stans, Zimmer 404
Referent: Markus Baumann, Agro-Treuhand
Kosten: Keine
Anmeldung: Bis 2. November 2005, Agro-Treuhand, Tel. 041 622 00 90
Organisator: Agro-Treuhand UR, OW, NW

Sarnen, 19. Oktober 2005

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Erwachsenenbildung

Pro Senectute Obwalden

Begleitete Badefahrten ins Thermalbad

Abfahrt mit Car ab Giswil, Sachseln, Kerns, Sarnen, Kägiswil und Alpnach.
5x ab Mo 31.10.05. Telefonische Abmeldung bis Freitagmorgen vor der Fahrt
an Telefon 041 660 57 00.

Pro Senectute Obwalden

Jetzt erst recht – Geschichten und Tipps aus der Kleintierpraxis

Über die Anschaffung und die Betreuung von Haustieren für Senioren.
Do 03.11.05, 14.00 – 16.00 Uhr. Ort: Metzgersaal, Sarnen. Eintritt: Fr. 10.–.
Referentin: Dr. med. vet. Käthi Bühler, Kriens.

Pro Senectute Obwalden

Angehörige betreuen – Regelungen und Abmachungen

Chancen und Risiken der Betreuung zu Hause, finanzielle und rechtliche Aspekte. Für Personen, die Pflege und Betreuungsaufgaben leisten oder zu übernehmen gedenken. Mi 16.11.05, 14.00 – 16.30 Uhr oder Di 22.11.05, 19.30 – 22.00 Uhr. Ort: Metzgersaal, Sarnen. Eintritt: Fr. 10.–. Referentin: Franziska Largier, dipl. Sozialarbeiterin Pro Senectute OW.

Pfarrei Sarnen

Zur Quelle gehen – Spiritueller Impulstag

Sa 19.11.05, 09.00 – 16.00 Uhr. Ort: Pfarreizentrum Peterhof. Leitung: Wolfgang Broedel und Franz Koller. Programme in den Schriftenständen oder bei franz.koller@kg-sarnen.ch

Familientreff Sarnen

Wild Kochen

Zusammen mit Pia von Moos kochen wir ein feines Wildmenü. Danach werden wir mit einem passendem Wein alles probieren. Treffpunkt: 19.00 Uhr, Schulhaus Sarnen, beim Brunnen. Kosten pro Person: Fr. 55.–. Anmelden bis 21.10.05 unter Telefon 041 660 84 41.

Samariterverband Unterwalden

Nothilfekurs

Fr. 140.– (5 x 2 Stunden)

<i>Kursort</i>	<i>Kursstart</i>	<i>Kurstage</i>	<i>Kurszeiten</i>	<i>Anmeldung bis</i>
Alpnach	03.11.05	Do / Di	20.00 – 22.00	24.10.05
Sarnen	08.11.05	Di /Do	20.00 – 22.00	29.10.05

Sarnen, 20. Oktober 2005

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufsmaturität. BWZ Obwalden

Jetzt säen – später ernten

Der Kanton Obwalden führt am BWZ Obwalden Ausbildungsgänge, die zur Berufsmaturität führen.

In einer einjährigen Vollzeitausbildung (August bis Juli) für Berufsleute werden die Richtungen

- *technische Berufsmaturität*
 - *kaufmännische Berufsmaturität*
 - *gesundheitlich-soziale Berufsmaturität*
- angeboten.

Wer im August 2006 über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und über Studienabsichten verfügt, kann sich anmelden. Über die Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung entscheidet die Schulleitung.

– ab November 05 bietet das BWZ einen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung an

– am 11. März 2006 findet die BM-Aufnahmeprüfung statt

– am 21. August 2006 beginnt der Unterricht des nächsten Lehrganges

Wer heute in seine Bildung investiert, steht später besser da.

Für Anmeldungen und Auskünfte:

Telefon 041 666 64 80 / bwz@ow.ch / www.bwz-ow.ch

Dieses Inserat erscheint noch 1 Mal. Bitte ändern weitersagen!

Sarnen, 20. Oktober 2005

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

A 40201

Geschäftskorrespondenz – dynamisch und modern

Sie lernen die Merkmale zeitgemässer Korrespondenz kennen und erfahren, wie Sie Geschäftsbriefe nach neuesten psychologischen und graphischen Erkenntnissen formulieren und gestalten. Sie probieren die Wirkung der Tonalität in der Sprache aus und arbeiten mit praktischen Beispielen (auch Ihren eigenen). Sie lernen, schnell die richtigen Worte und den richtigen Ton zu finden. Dazu helfen Ihnen auch die ausführlichen Seminarunterlagen. Bringen Sie ca. 3 eigene Briefe zum Üben mit. 2x Sa 19.11. und 26.11.05, 09.00 – 12.00 / 13.00 – 17.00 Uhr. Kosten: Fr. 510.–. Leitung: Doris Schalch

A 40202

Meine Finanzen – Ich will mitreden können!

Bank: Welche Produkte gibt es? Wie verhalte ich mich im Kreditgespräch? Wie verhalte ich mich im Anlagegespräch? Versicherung: Welche Produkte gibt es? Wie verhalte ich mich im Versicherungsgespräch? Steuern: Wie kann ich Steuern sparen? Pensionskasse: Was steht eigentlich auf dem BVG-Ausweis? Welche Ansprüche habe ich? AHV/IV: Wurden meine Beiträge immer weitergeleitet? Habe ich Beitragslücken? 2x Mo 14.11. und 21.11.05, 18.00 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 190.–. Leitung: Roger Planzer, Betriebsökonom HWV

I 40208

Flyer Workshop

Faltkarte und 2-fach gefalteter Prospekt/Flyer erstellen, Bilder (Fotos oder

Internet) und Grafikobjekte einfügen und bearbeiten (Hintergrundbilder), Spaltendarstellung. Fr 02.12.05, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Leitung: Marie-Theres von Rotz

I 40209

Flyer Workshop

Faltkarte und 2-fach gefalteter Prospekt/Flyer erstellen, Bilder (Fotos oder Internet) und Grafikobjekte einfügen und bearbeiten (Hintergrundbilder), Spaltendarstellung. Sa 10.12.05, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Leitung: Marie-Theres von Rotz

I 40210

Serienbriefe und Etiketten Workshop

Serienbriefe in Microsoft Word erstellen und mit einer Excel Adressdatenbank verbinden. Varianten von Etiketten kennen lernen. Adressen mit den Word Abfrageoptionen in einen Serienbrief einbinden. 1x Sa 12.11.05, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Leitung: Marie-Theres von Rotz

I 40214

Viren im Internet

Die diversen Schädlinge wie Viren, Würmer, u.a. werden erläutert. Sie können die Risiken richtig einschätzen und sind in der Lage, sich beim Surfen und Mailen entsprechend zu verhalten. Sie können Browser und E-Mail Programme richtig konfigurieren und Schutzprogramme installieren. Sie kennen das Vorgehen bei einem allfälligen Virenbefall. 1x Sa 19.11.05, 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 100.– (max. 9 Teilnehmer). Leitung: Othmar Halter

I 40216

Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung

Workshop über verschiedene Montagetechniken, Filter, Texteffekte, Erweiterungen von Photoshop Elements. 6x Di ab 25.10.05, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 230.–. Leitung: Boris Relja

I 40218

Bilder richtig vorbereiten und einsetzen im Microsoft Office

Bilder optimieren, zuschneiden und in richtiger Grösse einsetzen. Word-Dokumente mit Bildern optimal ausdrucken. 1x Sa 26.11.05, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Leitung: Boris Relja

I 40219

Internet-Auktionsbörsen: Ebay, Ricardo u.a.

Anmelden, Suchen, Anbieten oder Bieten bei Ricardo und Ebay. Sa 03.12.05, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.–. Leitung: Boris Relja

I 40220

«PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss?!»

Installieren und deinstallieren einfacher Soft- und Hardware, installieren von Antivirenprogrammen, Verbindungen zum Internet einrichten und konfigurieren, Modem mit DFÜ einrichten (analog & ISDN), Mail-Konten einrichten mit POP3 oder Webaccess, NEWS einrichten. 2x Fr 04.11.05 und Sa 05.11.05, Fr 17.30 – 21.00 und Sa 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.–. Leitung: Othmar Halter

D 40201

Vorbereitungskurs Berufsmatura

Repetition und Auffrischung des Wissen in den Prüfungsfächern: Algebra, Geometrie, Französisch, Deutsch und Englisch. Die Fachkurse können auch einzeln besucht werden. 12.11.05 – 28.02.06, jeweils Do 18.00 – 19.40 Uhr Deutsch und Englisch, alle 14 Tage alternierend, Sa 08.00 – 12.00 Uhr Algebra, Geometrie, Französisch. Prüfungsdatum: 11.03.06. Kosten: Fr. 250.– (exkl. Prüfungsgebühren Fr. 60.–).



Anmeldung

A 40201

A 40202

I 40208

I 40209

I 40210

I 40214

I 40216

I 40218

I 40219

I 40220

D 40201

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 20. Oktober 2005

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

31. Oktober 2005

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Willy Zumstein-Imfeld, Türlacherweg 31, Sarnen
Objekt: Anbau Wintergarten am bestehenden Wohnhaus (unbeheizt)
Ort: Parzelle 248, Türlacherweg 31, Sarnen
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Alexandra Townend Genoni, Hotel Waldheim au Lac, Wilen
Objekt: Fassadensanierung
Ort: Parzelle 1561, Sagenrietli-Waldheim, Wilen
Zone: Kurzzone und Wald

Bauherrschaft: Obwaldner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 2, Sarnen
Objekt: Fassadensanierung
Ort: Parzelle 303, Bahnhofstrasse 2, Sarnen
Zone: Kernzone Dorf Sarnen innerhalb Ortsbildschutzzone

Kerns

Bauherr: Ernst Amrhein-Kehrli, Chäppeli, Dietried, Kerns
Objekt: Neubau Autounterstand / Fassadenänderung Wohnhaus
Ort: Parzelle 196, Chäppeli, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW)
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherr: Ruedi Ettlín, Sagenstrasse 1, Kerns
Objekt: Fassadenänderung bestehendes Oekonomiegebäude
Ort: Parzelle 1411, Kägiswilerstrasse, Kerns
Zone: Dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone (WG3)

Bauherr: Toni Ettlin-Durrer, Halten, St. Niklausen
Objekt: Neubau Stall (Ersatzbau) / Umbau bestehender Stall
Ort: Parzelle 697, Halten / Parzelle 746, Ried, St. Niklausen
Zone: Landwirtschaftszone (LW)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet f
(Ostufer Sarnersee – Flüeli – St. Niklausen)

Bauherr: Toni von Rotz, Schoriederstrasse 5, Alpnach Dorf
Objekt: An- und Umbau bestehendes Wohnhaus
Ort: Parzelle 583, Halten, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW)

Bauherr: Toni von Rotz, Schoriederstrasse 5, Alpnach Dorf
Objekt: An- und Umbau bestehender Stall
Ort: Parzelle 583, Halten, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone (LW)

Giswil

Bauherr: Sepp und Trudy Koch-Meier, Buchenegg, Giswil
Objekt: Mistgrube und Zufahrtsstrasse
Ort: Parzelle 1118, Buechenegg, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherr: Gordon und Hoa Duncan, Spitalstrasse 61, 6004 Luzern
Objekt: Neubau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 2195, Diechtersmatt, Giswil
Zone: Zweigeschossige Wohnzone A

Engelberg

Bauherrschaft: Ingrid Niederberger, Tellensteinstrasse 9, Engelberg
Objekt: Neubau Gerätehaus
Ort: Parzelle 2298, Tellensteinstrasse 9, Engelberg
Zone: W2A / überlagert mit geringer Gefährdung

Sarnen, 20. Oktober 2005

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Lehrstelle Betriebspraktiker

Wir suchen auf den August 2006 für den Werkhof der Gemeinde Sarnen einen

Lernenden als Betriebspraktiker, Fachrichtung Werkdienst

1290

Anforderungen

3 Jahre Realschule, gute Schulzeugnisse, handwerkliches Geschick, Freude an der Arbeit im Freien, einwandfreien Charakter, gute Auffassungsgabe und Teamfähigkeit.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie ist für Jugendliche gedacht, welche vorwiegend praktische Tätigkeiten ausüben möchten und im Sommer und im Winter gerne draussen arbeiten.

Wir bieten eine gründliche und vielseitige Ausbildung an einem abwechslungsreichen Arbeitsplatz bei den Gemeindediensten. Eine Schnupperlehre ist erwünscht.

Kurt Britschgi, Abteilungsleiter Werke, Telefon 041 666 35 74, erteilt gerne weitere Auskunft.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto und Zeugnis-kopien der beiden letzten Schuljahre) sind bis spätestens 8. November 2005 zu senden an:

Einwohnergemeinde Sarnen, Max Rötheli, Brünigstrasse 160, Postfach 1263, 6061 Sarnen.

Sarnen, 20. Oktober 2005

Einwohnergemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Lehrstelle Kauffrau/Kaufmann

Wir suchen auf den August 2006 für die Gemeindeverwaltung Sarnen eine/n *Lernende/n als Kauffrau bzw. Kaufmann, Profil E oder M*

Anforderungen

3 Jahre Sekundarschule, gute Schulzeugnisse, einwandfreien Charakter, gute Auffassungsgabe und Teamfähigkeit.

Wir bieten eine gründliche und vielseitige Ausbildung in unseren Verwaltungsabteilungen.

Patricia Michel, Gemeindeganzlei, Tel. 041 666 35 83, erteilt gerne weitere Auskunft.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto und Zeugnis-kopien) sind bis spätestens 8. November 2005 zu senden an:

Einwohnergemeinde Sarnen, Max Rötheli, Brünigstrasse 160, Postfach 1263, 6061 Sarnen.

Sarnen, 20. Oktober 2005

Einwohnergemeinde Sarnen

Gemeindedienste Kerns. Lehrstelle Betriebspraktikerin/Betriebspraktiker

Wir suchen auf den 1. August 2006 für die Gemeindedienste Kerns *eine Betriebspraktikerin oder einen Betriebspraktiker (mit Fachrichtung Werkdienst)*

Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie ist für Jugendliche gedacht, welche vorwiegend praktische Tätigkeiten ausüben möchten.

Wir bieten eine gründliche und vielseitige Ausbildung bei unseren Gemeindediensten (Werkdienst Strasse). Falls Sie näheres erfahren möchten, steht Ihnen unser Gemeindevorarbeiter Andreas Durrer (Telefon 041 666 31 75) jederzeit gerne zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens Mittwoch, 26. Oktober 2005 an die Gemeinderatskanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, zu richten. Eine Schnupperlehre ist erwünscht.

Kerns, 6. Oktober 2005

Gemeinderatskanzlei Kerns

Einwohnergemeinde Sachseln. Lehrstelle Kauffrau/Kaufmann

Sind Sie interessiert an einer vielseitigen Lehrstelle?

Auf der Gemeindeverwaltung wird auf den 1. August 2006 eine Lehrstelle als *Kauffrau / Kaufmann (Profil E)* frei.

- Wir sind ein abwechslungsreicher und interessanter Verwaltungsbetrieb mit einem aufgestellten Team.
- Wir bieten eine gründliche und gute Ausbildung in unseren Verwaltungsabteilungen.
- Wir erwarten 3 Jahre KORST (Niveau A) bzw. 3 Jahre Sekundarschule, gute Schulzeugnisse, einwandfreier Charakter, Teamfähigkeit und gute Auffassungsgabe.

Auf Wunsch zeigen wir gerne unser Arbeitsgebiet.

Interessiert? Dann richten Sie doch Ihre Bewerbung schriftlich mit den üblichen Unterlagen bis spätestens Freitag, 4. November 2005, an die nachfolgende Adresse:

Gemeindekanzlei Sachseln, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln

Sachseln, 17. Oktober 2005

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeindedienst Giswil. Lehrstelle Betriebspraktiker / in

Der Gemeindedienst Giswil sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen, der Gemeindestrassen und öffentlichen Anlagen. Ihm obliegt zudem die Abfall- und Abwasserentsorgung.

Wir bieten auf August 2006 die Lehrstelle als

Betriebspraktikerin oder Betriebspraktiker

Fachrichtung Hausdienst

an. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre und ist offen für junge Kräfte, die das praktische Denken und Arbeiten lieben.

Wir bieten eine vielseitige Ausbildung im Hausdienst an, mit zusätzlichen Möglichkeiten im Strassen- und Entsorgungsdienst.

Für nähere Auskünfte steht Hermann Imfeld, Leiter Innendienst, Telefon 041 675 13 25, gerne zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 15. November 2005 zu richten an die Gemeindeverwaltung Giswil, Personaladministration, Kirchplatz 1, 6074 Giswil.

Giswil, 14. Oktober 2005

Gemeindedienst Giswil

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Bezirksgericht Zürich. Testamentseröffnung

Am 21. Januar 2005 ist mit letzten Wohnsitz in Zürich gestorben:

Edith Ida Exhenry, geboren am 19. Mai 1912 in Evillard/BE, von Zürich und Champéry/VS, Tochter des Maurice Edmond Exhenry, geboren am 27. Juli 1873, und der Bertha geb. Limacher, geboren am 10. Mai 1882. Die Grosseltern väterlicherseits hiessen Basile Exhenry und Clémentine geb. Avanthay; die Grosseltern mütterlicherseits hiessen Franz Limacher, geboren am 23. Dezember 1837 und Elisabeth geb. Bachmann, geboren am 11. August 1843. Als gesetzliche Erben kämen die Angehörigen der grosselterlichen Verwandtschaft in Betracht. Die Verstorbene hat jedoch in einer durch die unten aufgeführte Gerichtsstelle eröffneten, formell offensichtlich gültigen Verfügung von Todes wegen vollständig über ihren Nachlass verfügt und ihre eingesetzten Erben zum Erbgang berufen.

Gemäss Verfügung des Einzelrichteramtes in Erbschaftssachen vom 4. Oktober 2005 wird daher den eingesetzten Erben zu ihren Gunsten die Erbscheinung ausgestellt, sofern dagegen seitens gesetzlicher Erben nicht

innert Monatsfrist ab Publikation dieser Bekanntmachung unter Nachweis ihrer Erbberechtigung Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird. Die gesetzlichen Erben haben zudem das Recht – gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung – auf der Kanzlei des genannten Einzelrichteramtes Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und eine Kopie zu verlangen. Eingaben an das hiesige Gericht haben nach Möglichkeit in einer der Amtssprachen – Deutsch, Französisch, Italienisch – oder in Englisch zu erfolgen.

Zürich, 4. Oktober 2005

Bezirksgericht Zürich
Einzelrichteramt in Erbschaftssachen
Postfach, CH-8026 Zürich

GEMEINDE KERNS

Einwohnergemeinderat Kerns. Ersatzwahlen bei einzelnen Kommissionen für den Rest der Amtsdauer bis 2008

Infolge Demissionen langjähriger Mitglieder sind Ersatzwahlen erforderlich. Der Einwohnergemeinderat lädt Einwohnerinnen und Einwohner von Kerns zur Mitwirkung und Mitgestaltung ein für folgende Kommissionen (Amtsantritt 1. Dezember 2005):

– *Zwei Mitglieder für die Liegenschaftskommission*

Anforderungen: Fachkenntnisse im Bereich Liegenschaftsunterhalt; ev. Ausbildung in einem liegenschaftsnahen Beruf; Interesse am Gemeinwesen/Ortskenntnisse; Verschwiegenheit.

Zeitlicher Aufwand: Die zeitliche Beanspruchung beträgt rund 6 Sitzungen pro Jahr (2 bis 3 Std.). Für Aktenstudium, Besprechungen und Besichtigungen ist zudem mit einem Zeitaufwand von rund 30 bis 40 Std. pro Jahr zu rechnen.

– *Ein Mitglied für den Schulrat*

Anforderungen: Interesse an Bildungsfragen; Bereitschaft sich Fachwissen anzueignen; Kenntnis über gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen; Kenntnisse in Finanzabläufen; Kenntnisse über Verwaltungsabläufe; Erfahrung strategische Führung; selbständiges Urteilsvermögen; Verschwiegenheit; Sinn für Wesentliches; Einhaltung Kollegialprinzip.

Zeitlicher Aufwand: Die zeitliche Beanspruchung ist nicht regelmässig und wird aus monatlichen Schulratssitzungen (abends), sowie für Besprechungen, Teamsitzungen, Schulbesuche (tagsüber), Studium von Akten etc. bestehen. Termine können teilweise selbst bestimmt werden. Beruflich stark engagierte Personen wird die Ausübung eines solchen

Amtes gelegentlich besondere Flexibilität abverlangen. Sie vermögen jedoch die Perspektiven der Berufs- und Arbeitswelt gut in die Schule einzubringen.

- *Eine Kontaktperson für die Gesundheitsförderung und Prävention der Gemeinde Kerns*

Anforderungen: Fachkenntnisse in Gesundheitsförderung und Prävention oder Bereitschaft, sich diese anzueignen; Fähigkeit, sich mit sozialen Situationen auseinander zu setzen; gute Fähigkeiten im Umgang mit Menschen; Verschwiegenheit.

Zeitlicher Aufwand: Die zeitliche Beanspruchung beträgt rund 3 Sitzungen pro Jahr (2 bis 3 Std.) sowie weitere Besprechungen etc. im Rahmen von 20 bis 30 Std. pro Jahr.

Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner melden sich bitte schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei Kerns, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns, bis *spätestens Montag, 31. Oktober 2005*. Für allfällige Auskünfte steht Ihnen Gemeindegemeinschafter Daniel Amstad jederzeit gerne zur Verfügung (Telefon 041 666 31 32, E-Mail: gemeindekanzlei@kerns.ow.ch).

Kerns, 6. Oktober 2005

Einwohnergemeinderat Kerns

GEMEINDE SACHSELN

Einwohnergemeinde. Neue Glascontainer und Einführung der nach Farben getrennten Sammlung.

Neue Standorte der Altglas-Sammel-Container

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Abfallentsorgungskonzeptes muss das Altglas ab 24. Oktober 2005 neu nach Farben getrennt werden. Dafür stehen spezielle und entsprechend beschriftete Container zur Verfügung.

Die Standorte der Altglas-Sammel-Container befinden sich neu beim Schulhaus Mattli und beim Mehrzweckgebäude Flüeli-Ranft. Die bisherigen Containerstandorte Kapellenwald Flüeli, Parkplatz Hotel Belvoir, Parkplatz Ewil und Schälilmattli/Edisried werden aufgehoben.

Die Einwohnergemeinde Sachseln bittet die Bevölkerung um Kenntnisnahme.

Sachseln, 19. Oktober 2005

Einwohnergemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde.

Änderung des Personalreglements: Art. 53 (Mutterschaftsurlaub) Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 13. September 2005 die Änderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Sachseln genehmigt.

Das geänderte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Sachseln, 17. Oktober 2005

Einwohnergemeinderat Sachseln

GEMEINDE ALPNACH

Gemeinderatsbeschluss

über eine Planungszone zur Sicherung der Groberschliessung beim Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli sowie zur Überprüfung bzw. Anpassung des Zonenplanes Alpnachstad

vom 10. Oktober 2005

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Bst. d des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG) und Art. 25 BauG

beschliesst:

1. Zweck

Damit Bauten und Anlagen innert Frist auf baureifem (mit Strasse, Kanalisation, Wasser und Strom erschlossenen) Land bewilligt werden können, wird als vorsorgliche Massnahme eine Planungszone erlassen.

Im Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli ist die Groberschliessung zu vollziehen und der Zonenplan Alpnachstad zu überprüfen bzw. anzupassen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Erschliessungsaufgabe erfüllt und das Bauland seiner Nutzung zugeführt werden kann.

2. Räumlicher Geltungsbereich (Perimeter)

Die Planungszone erstreckt sich über das Baugebiet Milchrüti-Chälen-Chälenmattli. Die Planungszone ist im Perimeterplan vom 30. September 2005 verbindlich dargestellt.

3. Zeitlicher Geltungsbereich (Gültigkeitsdauer)

Die Planungszone ist bis zum Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen im Perimetergebiet wirksam. Sie gilt längstens bis zum 10. Oktober 2010 (fünf Jahre).

4. Bauten und Anlagen in der Planungszone

- a) In der Perimeterzone (grün) gilt für das Erstellen von Bauten und Anlagen eine Bausperre.
- b) Die Perimeterzone (braun) ist von der Bausperre ausgenommen.
- c) In der Perimeterzone (blau) liegt eine rechtskräftige Baubewilligung (Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2005) vor. Nach Ablauf der unbenützten Baubewilligungsfrist von 18 Monaten, d.h. ab dem 15. Oktober 2006 tritt die Bausperre in Kraft.

5. Auflagen

Dieser Beschluss liegt gemäss Art. 20 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) während 30 Tagen, d.h. vom 20. Oktober bis 21. November 2005 beim Bauamt Alpnach während den ordentlichen Büro-Öffnungszeiten öffentlich auf. Die massgebende Planungszone (Perimeterplan) bildet integrierender Bestandteil der Auflage.

6. Rechtsschutz

Gegen die Planungszone kann gestützt auf Art. 20 Abs. 2 BauV innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Alpnach Einsprache erhoben werden. Den Einsprachen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

7. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Alpnach, 17. Oktober 2005

Im Namen des Einwohnergemeinderates
Gemeindepräsident: Josef Jöri
Gemeindeschreiber: Alois Vogler

Einwohnergemeinde Alpnach. Ortsplanung

Im Sinne von Art. 6 ff der Verordnung zum Baugesetz legt der Einwohnergemeinderat Alpnach folgende Änderung im Zonenplan vom 21. Oktober bis 21. November 2005 beim Bauamt Alpnach öffentlich auf:

Teilzonenplan Hofmatt, Alpnach Dorf

Umzonung einer Teilfläche von der Landwirtschaftszone in die Industrie- und Gewerbezone A.

Allfällige Einsprachen sind während der 30-tägigen Auflagefrist bis spätestens am 21. November 2005 (Datum des Poststempels) schriftlich begründet und im Doppel an den Einwohnergemeinderat Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, zu richten.

Alpnach, 19. Oktober 2005

Einwohnergemeinderat Alpnach

GEMEINDE LUNGERN

Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Lungern

Die Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchengemeinde Lungern findet am Donnerstag, 10. November 2005, 20.00 Uhr, im Musikzimmer Schulhaus Kamp, Lungern, statt.

Traktanden:

1. Eröffnung der Kirchgemeindeversammlung und Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2006
3. Fragerecht

anschliessend:

Referat zum Thema: Sonntag schützen, Gemeinschaft stärken
von Wolfgang Bürgstein, Theologe

Das Budget 2006 und der entsprechende Beschlussesantrag liegen während der gesetzlichen Frist bis zur Kirchgemeindeversammlung im Pfarrhaus, Gräbliweg 2, auf und können dort während den Öffnungszeiten eingesehen oder bezogen werden (auch telefonisch Telefon 041 678 11 55).

Lungern, 14. Oktober 2005

Röm.-Kath. Kirchengemeinderat Lungern

GEMEINDE ENGELBERG

Auflage eines öffentlichen Inventars

Art. 584 Abs 1 ZGB

Im öffentlichen Inventar mit Rechnungsruf in der Erbschaft Ernst Schneider sel., geboren 27. März 1926, von Thalheim AG, wohnhaft gewesen in 6390

Engelberg, Engelbergerstr. 6, gestorben am 13. Januar 2005, liegt das öffentliche Inventar vom 24. Oktober 2005 bis 24. November 2005 den Beteiligten bei der Gemeindekanzlei Engelberg zur Einsicht auf.

Engelberg, 18. Oktober 2005

Einwohnergemeinderat Engelberg

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

5. Oktober 2005

MEDIACard AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.589-8, Entwicklung und Vertrieb von technischen Anlagen, insbesondere von Dienstleistungen und Hardware für den Bereich der Telekommunikation, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 29. September 2005, Seite 9, Publ. 3038844). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brandt, Robert, deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

(SHAB Nr. 197 vom 11. Oktober 2005, Seite 10)

6. Oktober 2005

Sporthalle AG Engelberg, in *Engelberg*, CH-140.3.000.501-8, Betrieb der Sporthalle in Engelberg mit den dazu gehörenden Spiel- und Sportanlagen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29. Januar 2004, Seite 9, Publ. 2093156). Die Vorschriften von Art. 748 OR sind eingehalten. Die Gesellschaft wird gelöscht.

(SHAB Nr. 198 vom 12. Oktober 2005, Seite 10)

Sarnen, 14. Oktober 2005

Handelsregister

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

September 2005

Geburten: – 3. Kathriner, Dean Levy, Sohn des Windlin, Martin, von Kerns OW und der Kathriner, Manuela Sandra, wohnhaft in Kerns OW. – 4. Odermatt, Livia, Tochter des Odermatt, Werner Benedikt, von Dallenwil NW und der Odermatt, Monika, wohnhaft in Sarnen OW. – 8. Fankhauser, Tanja, Tochter des Fankhauser, Hans, von Trub BE und der Fankhauser, Anita Silvia, wohnhaft in Giswil OW. – 8. Fankhauser, Tom, Sohn des Fankhauser, Hans, von Trub BE und der Fankhauser, Anita Silvia, wohnhaft in Giswil OW.

– 8. Garovi, Leona Anna, Tochter des Garovi, Silvio Bruno, von Alpnach OW und der Garovi, Rita Maria, wohnhaft in Sachseln OW. – 9. Windlin, Severin, Sohn des Windlin, André Wolfgang, von Kerns OW und der Abegg Windlin, Ursula Silvia, wohnhaft in Kerns OW. – 14. Böhler, Jael, Tochter des Böhler, Kilian, von Sarmenstorf AG und der Blättler Böhler, Monika, wohnhaft in Sarnen OW. – 16. Durrer, Dunja, Tochter des Durrer, Peter Josef, von Kerns OW und der Durrer, Gisela, wohnhaft in Lungern OW. – 16. Siegenthaler, Eric Rafael, Sohn des Siegenthaler, Thomas Andreas, von Trubschachen BE und der Siegenthaler, Isabel Andrea, wohnhaft in Sachseln OW. – 16. von Ah, Michael, Sohn des von Ah, Reto, von Sachseln OW und der von Ah, Edith, wohnhaft in Sachseln OW. – 17. Piliskic, David, Sohn des Piliskic, Miroslav, von Kroatien und der Piliskic, Vesna, wohnhaft in Sachseln OW. – 19. Flury, Sandro, Sohn des Flury, Timotheus, von Stans NW und der Flury, Catia, wohnhaft in Alpnach OW. – 19. Kuster, Petra Erna, Tochter des Kuster, Remo Alois, von Engelberg OW und der Kuster, Silvia, wohnhaft in Alpnach OW. – 24. von Flüe, Jessica Lynn, Tochter des von Flüe, Dominik, von Sachseln OW und der von Flüe, Erika, wohnhaft in Sachseln OW. – 25. Michel, Reto Franz, Sohn des Michel, Daniel Josef, von Kerns OW und der Michel, Marie-Theres, wohnhaft in Kerns OW. – 25. Fetahu, Endrit, Sohn des Fetahu, Agron, von Serbien und Montenegro und der Fetahu, Elizabeta, wohnhaft in Sachseln OW. – 26. Jakober, Loris, Sohn des Jakober, Rudolf Emil, von Sarnen OW und der Jakober, Alexandra Madeleine, wohnhaft in Sarnen OW. – 28. Schilter, Pirmin Johann, Sohn des Berchtold, Julius Josef, von Giswil OW und der Schilter, Gertrud Maria, von Schwyz SZ, wohnhaft in Giswil OW. – 29. Zumstein, Annina, Tochter des Zumstein, Thomas, von Lungern OW und der Zumstein, Andrea Simona, wohnhaft in Sarnen OW. – 29. von Rotz, Jules, Sohn des von Rotz, Anton, von Kerns OW und der von Rotz, Andrea Rita, wohnhaft in Kerns OW.

Ehen: – 2. Sigrist, Alois Karl Walter, von Sarnen OW, wohnhaft in Sachseln OW und Windlin, Barbara, von Kerns OW, wohnhaft in Sachseln OW. – 2. Reber, Martin, von Schangnau BE, wohnhaft in Sachseln OW und Mayer, Esther Assissa, von Sachseln OW, wohnhaft in Sachseln OW. – 3. Kayasseh, Philippe Sami, von Niederdorf BL, wohnhaft in Dübendorf ZH und Schneider, Eveline Rachel, von Seftigen BE, wohnhaft in Sarnen OW. – 8. Berisha, Petrit, von Serbien und Montenegro, Kosovo, wohnhaft in Deutschland und Ramosaj, Arbneshe, von Sarnen OW, wohnhaft in Sarnen OW. – 9. Britschgi, Martin Ruedi, von Sarnen OW, wohnhaft in Sarnen OW und Kaiser, Monika, von Fischingen TG, wohnhaft in Sarnen OW. – 9. Gasser, Thomas, von Lungern OW, wohnhaft in Lungern OW und Schnider, Anita, von Flühli LU, wohnhaft in Lungern OW. – 9. Abegg, Markus Walter, von Lungern OW, wohnhaft in Sachseln OW und Joller Frédérique Sandra, von Dallenwil NW und Grandvillard FR, wohnhaft in Sachseln OW. – 9. von Flüe, Franz Karl, von Sachseln OW, wohnhaft in Kerns OW und Wolfsberg, Barbara, Ruswil LU, wohnhaft in Kerns OW. – 16. Jerjen, Iwan, von Ausserberg und Münster-Geschinen VS, wohnhaft in Neuenhof AG und Haksamerchay, Davanh, von

Laos, wohnhaft in Laos. – 16. Fritschy, Matthias, von Adliswil und Fischenthal ZH, wohnhaft in Sarnen OW und Waldispühl, Carmen Alexandra, von Honau LU, wohnhaft in Sarnen OW. – 17. Bächler, Roger, von Dagmersellen LU, wohnhaft in Giswil OW und Spitzmüller, Nicole, von Giswil OW, wohnhaft in Giswil OW. – 21. Bade, Daniel, von Deutschland, wohnhaft in Sarnen OW und Koch, Jacqueline, von Deutschland, wohnhaft in Sarnen OW.

Todesfälle: – 1. Galliker, Anna Regina (Sr. Ida), geb. 22.02.1914, von Gunzwil LU, ledig, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 1. Imfeld, Josef Adolf, geb. 15.09.1937, von Lungern OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Lungern OW. – 6. Durrer, Josef Gallus, geb. 14.09.1922, von Kerns OW, verheiratet, wohnhaft gewesen in Kerns OW. – 7. Halter, Hilda Margarita, geb. 15.04.1934, von Giswil OW, verheiratet, wohnhaft gewesen in Giswil OW. – 8. Omlin, Emma Regina, geb. 27.06.1905, von Sachseln OW, ledig, wohnhaft gewesen in Sachseln OW. – 9. Verbist, Simonna Jan Regina Theofila Irma, geb. 20.01.1922, von Sarnen OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 9. Spichtig, Hedwig, geb. 07.11.1925, von Sachseln OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Sachseln OW. – 10. Bürgi, Marie Hermine, geb. 30.10.1926, von Lungern OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Lungern OW. – 11. Britschgi, Anna Agnes, geb. 15.03.1914, von Sarnen OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Alpnach OW. – 14. Bader, Rosmarie, geb. 15.01.1924, von Holderbank SO, verwitwet, wohnhaft gewesen in Kerns OW. – 16. Spichtig, Martha Maria, geb. 01.03.1912, von Sachseln OW, verwitwet, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 19. Disler, Ursina, geb. 23.05.1975, von Silenen UR und Ruswil LU, verheiratet, wohnhaft gewesen in Giswil OW. – 20. Baggenstos, Marie Brigitta, geb. 28.08.1932, von Gersau SZ, verwitwet, wohnhaft gewesen in Kerns OW. – 26. Ettlin, Arnold, geb. 31.03.1934, von Kerns OW, ledig, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 26. Kathriner, Jakob Josef, geb. 11.08.1920, von Sarnen OW, verheiratet, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 27. Sigrist, Theresia Anna, geb. 20.03.1912, von Sarnen OW, ledig, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 29. Barmettler, Johann Alois, geb. 10.02.1940, von Buochs NW, verheiratet, wohnhaft gewesen in Sarnen OW. – 29. von Rotz, Josef Anton, geb. 30.03.1921, von Kerns OW, verheiratet, wohnhaft in Kerns OW.

Engelberg

Todesfall: – 17. Barmettler geb. Barmettler, Marie Karolina, geb. 17. Mai 1914, von Ennetmoos NW, in Engelberg, verwitwet von Barmettler, Hans Werner.

Sarnen, 20. Oktober 2005

Zivilstandsamt

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Güterstrasse 3
(Büntenterminal), Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch
Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47
Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen
Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60 rot Fr. 349.90
Grossauflage s/w Fr. 345.60 rot Fr. 414.70
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der
Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amts-
blatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und
Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.50**

** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.